

W. Neudorff GmbH KG
An der Mühle 3
31860 Emmerthal
Deutschland

Geschäftszahl: 2023-0.610.132

Wien, 23. August 2023

Gegenstand: Geringfügige Änderung der Zulassung, die im vereinfachten Verfahren erteilt wurde, gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 7 und 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*NEU 1222 I*“

Bescheid

Über den von der Firma W. Neudorff GmbH KG, An der Mühle 3, 31860 Emmerthal, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 6. Oktober 2022 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-AS080483-26 auf geringfügige Änderung einer vereinfachten Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2022-0.569.600 vom 9. August 2022 für das Biozidprodukt

„NEU 1222 I“

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Permanent FruchtfliegenFalle	
Lockstoff für Permanent FruchtfliegenFalle	
Fruchtfliegenfalle	EU-0026702-0000
Lockstoff für Fruchtfliegenfalle	
Migros Bio Garden Fruchtfliegenfalle	
Lockstoff für Migros Bio Garden Fruchtfliegenfalle	

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Änderung der Gebrauchsanweisung
- Hinzufügen weiterer Verpackungsgrößen

Die Anlage 1 zum Bescheid 2022-0.569.600 vom 9. August 2022 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2022-0.569.600 vom 9. August 2022 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 6. Oktober 2022 hat die Antragstellerin einen Antrag auf geringfügige Änderung der vereinfachten Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 und 9 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*NEU 1222 I*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-AS080483-26) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 27. Oktober 2022 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Mit der Geschäftszahl 2023-0.503.719 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 10. Juli 2023 zur Stellungnahme bis 28. Juli 2023 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist Einwände eingebracht, die die Handelsnamen betrafen. Den Einwänden wurde vollinhaltlich stattgegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage